

DR. GABRIELE BUCHHOLTZ
BUCERIUS LAW SCHOOL, HAMBURG

Datenschutzrelevante „Grundrechtsoptimierung“ im Spannungsfeld zwischen „Europäisierung und Emanzipation“

Im Spannungsfeld zwischen „Europäisierung und Emanzipation“ stellt sich die Frage, wie Bewahrenswertes zu bewahren ist, ohne den Integrationsprozess zu lähmen. Bewahrenswert sind – das ist im Ansatz wohl unstrittig – die Grundrechtstraditionen der Mitgliedstaaten. Als Anschauungsmaterial dient der Datenschutz. Anlass bietet die jüngst verabschiedete Datenschutzgrundverordnung, die mit ihrer eigentümlichen Rechtsnatur zwischen Richtlinie und Verordnung tiefgreifende Änderungen des nationalen Grundrechtsschutzes befürchten lässt. Der Beitrag möchte einen Weg zur „Grundrechtsoptimierung“ aufzeigen.

An sich sind die „grundrechtlichen“ Zuständigkeiten klar verteilt: Das BVerfG wacht über das Grundgesetz, der EuGH über die Grundrechtecharta. Ein Bereich ist jedoch grundrechtlich „über“- bzw. – je nach Sichtweise – „unterbelichtet“. Angesprochen sind sog. „Spielraumkonstellationen“, d.h. sekundärrechtlich lediglich „mitgeprägte“ Sachverhalte. Auch die neue Datenschutzgrundverordnung fordert anstelle einer Vollharmonisierung über sog. Öffnungsklauseln an vielen Stellen eine mitgliedstaatliche Mitwirkung ein. Dabei ist umstritten, welche Grundrechtsordnung in welchem „Modus“ zur Anwendung kommt und wer über ihre Einhaltung wacht:

Das BVerfG vertritt traditionell die „Trennungsthese“, d.h. nur im unionsrechtlich determinierten Bereich gelten die Unionsgrundrechte und im Übrigen die nationalen

Grundrechte. Eine klare Trennung der Grundrechtssphären ist mit zunehmender Breitenwirkung des Unionsrechts jedoch „illusorisch“ geworden. Dagegen geht der EuGH – prominent ist die Rechtssache Åkerberg Fransson – in „Spielraumkonstellationen“ von einer kumulativen Grundrechtsanwendung aus. Allerdings hat dieses Modell für die datenschutzrelevante Grundrechtsjudikatur des BVerfG verheerende Folgen; denn in multipolaren Konfliktlagen lässt sich ein „Mehr“ an Schutz häufig nicht eindeutig feststellen. So werden deutsche Grundrechte umfassend verdrängt. Dies ist „dramatisch“, weil die EU weder materiell noch verfahrensrechtlich einen vergleichbaren Grundrechtsschutz bietet.

Vorgeschlagen wird ein neues Konzept, das dem Nationalstaat mehr Autonomie, aber auch mehr Verantwortung zumutet. Das Motto lautet „Verbindung“ statt „Trennung“, d.h. in „Spielraumkonstellationen“ soll eine Europäisierung des bundesverfassungsgerichtlichen Prüfungsprogramms erfolgen statt einer Zurückdrängung der Unionsgrundrechte. Es wird dafür plädiert, die Grundrechtecharta in „Spielraumkonstellationen“ bei der Auslegung datenschutzrelevanter Grundrechte zu „berücksichtigen“. Dass dies machbar ist, zeigt der Umgang des BVerfG mit der EMRK, deren Gewährleistungen ebenfalls „berücksichtigt“ werden. So könnte Karlsruhe – im Dialog mit Luxemburg – den Integrationsprozess selbstkritisch mitgestalten und den Weg bereiten für eine sphärenübergreifende Systematik des europäischen Grundrechtsschutzes.